

uk / zvk: Die Branchenlösung für Urlaub und zusätzliche Altersvorsorge



Teilnahme Raumausstatter, Bodenbeleger etc. am uk/zvk Verfahren

Vordringliche Aufgabe der Urlaubskasse ist die Sicherung der Urlaubsansprüche aller im Malerhandwerk beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer. Die Zusatzversorgungskasse gewährleistet eine überbetriebliche Altersvorsorge für die gewerblichen Mitarbeiter und die Angestellten.

Die Berechtigung und Verpflichtung zur Teilnahme am Kassenverfahren kann aus unterschiedlichen Gründen bestehen.

Welche Art Betriebe betrifft diese Verpflichtung?

Alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metallackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächenanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen (vgl. Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk, § 1 Abs. 2).

Wann ist ein Betrieb verpflichtet am Sozialkassenverfahren im Maler- und Lackiererhandwerk teilzunehmen?

Wenn durch den Betrieb zu mehr als 50% der Arbeitszeit (nicht des Umsatzes!) Tätigkeiten dieses Handwerks ausgeführt werden.

Wie von den Arbeitsgerichten wiederholt festgestellt unterliegen dem genannten Geltungsbereich insbesondere auch Anstrich- und Tapezierarbeiten in Innenräumen sowie das Verlegen von Bodenbelägen, sofern letztere nicht in Verbindung mit baulichen Leistungen erfolgen oder baulicher Natur (z. B. Estrichverlegung) sind.

Zwar werden die genannten Tätigkeiten auch von anderen Gewerben wie Raumausstattern oder Bodenlegern ausgeführt, doch ist das die Überschneidung ermöglichende Handwerksrecht für die tarifvertragliche Zuordnung kein Kriterium.

Der dortige Tarifvertrag ist nicht, wie eben jene für das Maler- und Lackiererhandwerk, durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt.

Selbstverständlich betrifft diese Zuordnung auch die Betriebe, die ohne jede handwerksrechtliche Berechtigung tätig sind.

Regelmäßig ergibt sich für verschiedenste Betriebe die Berechtigung und Verpflichtung zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren.

Grundsätzlich sind handwerksrechtliche Voraussetzungen (Handwerks- bzw. Gewerbekarte), gewerbeamtlich vorgenommene Registrierungen oder im Handelsregister vermerkte Unternehmensgegenstände bei der Beurteilung einer Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren ohne Belang.

Ausschlaggebend ist ausschließlich die Arbeitszeit für die tatsächlich angefallenen und anfallenden Tätigkeiten des Betriebes.

uk / zvk: Die Branchenlösung für Urlaub und zusätzliche Altersvorsorge



Fall Raumausstatter

Ein **Raumausstatterbetrieb** führt mit seinen zwei Mitarbeitern zu 20% der Arbeitszeit Tapezierarbeiten und zu 35% Laminat-, Teppich- und ähnliche Bodenbelagsarbeiten aus.

Er ist damit mit mindestens 55% seiner Arbeitszeit und damit überwiegend mit Tätigkeiten beschäftigt, die dem betrieblichen Geltungsbereich der Tarifverträge für das Maler- und Lackiererhandwerk unterliegen.

Seine Anmeldung zum Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung ist in jedem Fall erforderlich.

Fall Bodenleger

In einem **Bodenlegerbetrieb** wird aktuell festgestellt, dass seit Jahresbeginn, gemessen an der Gesamtarbeitszeit, zu ca. 57% Laminat-, Teppichboden- und Linoleumverlegearbeiten ausgeführt werden. In der restlichen Arbeitszeit werden Parkettlegearbeiten durchgeführt.

Seine Anmeldung zum Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung ist gleichfalls vorgeschrieben.

Fall Hausmeisterservice / Gebäudereiniger

Ein **Hausmeisterservice** und/oder **Gebäudereiniger** übernimmt im Rahmen seiner Tätigkeiten für eine Wohnungsbau-gesellschaft verschiedenste Arbeiten.

Der arbeitszeitliche Einsatz verteilt sich im Kalenderjahr auf 10% Grünflächenpflege, 15% Bürgersteig- und Treppenhausreinigung, 10% Kleinreparaturen, 5% Installationen sowie 60% Wohnungsrenovierungen, bestehend aus Anstrich-, Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten.

Der Betrieb unterliegt als Ganzes dem betrieblichen Geltungsbereich der Tarifverträge für das Maler- und Lackiererhandwerk, da er zu mehr als 50% der Arbeitszeit und damit überwiegend typische Malerarbeiten ausführt.

Er ist zur Anmeldung zu den Sozialkassenverfahren verpflichtet.

Bei einer anderen arbeitszeitlichen Aufteilung der Tätigkeiten, z.B. mit einem überwiegenden Schwerpunkt im Bereich von Fliesenlegearbeiten, dem Einbau genormter Fertigteile oder dem Stellen von Ständerwänden, kommt auch eine Erfassung des Betriebes durch die SOKA-BAU (Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes) in Betracht.

**Gemeinnützige Urlaubskasse für das
Maler- und Lackiererhandwerk e.V.
Fachbereich - Betriebserfassung -
Postfach 2649
65016 Wiesbaden
Tel. 0611/7630-0
www.uk-maler.de**

